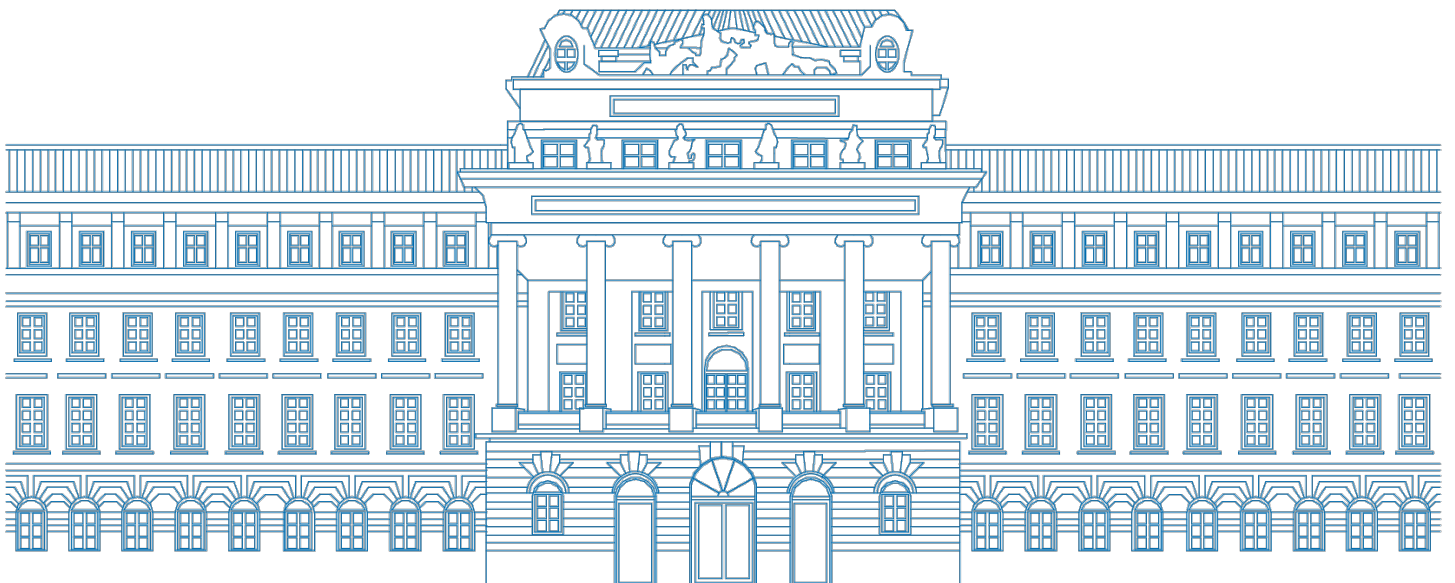




TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Studienrechtliche Bestimmungen

Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 20/2024 vom 29.05.2024

www.tuwien.at

Dokumenteninformation

Beschluss des Rektorats am	30.04.2024
Beschluss des Senats am	13.05.2024
Sachbearbeiter_innen	Mag. Michael Gruber
Fassung vom:	13.05.2024
Geschäftszahl	30002.07/003/2024

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
STUDIENRECHTLICHES ORGAN	3
STUDIENKOMMISSION	5
SENATSKOMMISSION GEMÄß § 25 ABS. 7 UG	6
CURRICULA	7
Inhalt der Curricula für Bachelor-, Master- und Erweiterungsstudien	7
Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien	8
Inhalt der Curricula für Universitätslehrgänge	9
Erstellung und Änderung der Curricula ordentlicher Studien	10
Übergangsbestimmungen und Fristen für Curricula	11
Inkrafttreten der Curricula	11
MODULE UND LEHRVERANSTALTUNGEN	11
PRAXIS	12
FREMDSPRACHEN	12
PRÜFUNGEN	12
Lehrveranstaltungsprüfung	12
Kommissionelle Abschlussprüfung	13
Prüfungstermine	13
Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen	14
Anmeldung zu kommissionellen Abschlussprüfungen	14
Abmeldung von Prüfungen	14
Prüfungskommission	15
Durchführung von Prüfungen	15
Prüfungsabbruch	16
Verwendung unerlaubter Hilfsmittel	16
Einsichtnahme	16
Wiederholung von Prüfungen	17
WISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN	18

Diplomarbeiten (Masterarbeiten)	18
Dissertationen	19
VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT	20
NOSTRIFIZIERUNG	20
Antrag auf Nostrifizierung	20
Ermittlungsverfahren	20
BEURLAUBUNG	21
MAßNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON MOBILITÄT UND STUDIERBARKEIT	21
AUSSCHLUSS VOM STUDIUM BEI GEFÄHRDUNG	22
INKRAFTTRETEN	22
ANHANG	23
Änderungen	23
Textgegenüberstellung	24

Präambel

Die studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Technischen Universität Wien ergänzen die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG). Sie umfassen insbesondere die gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG zu regelnde Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs („Studienrechtliches Organ“), die gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG zu regelnden studienrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen zu den gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG vom Senat einzusetzenden entscheidungsbefugten Kollegialorganen für Studienangelegenheiten („Studienkommissionen“).

Studienrechtliches Organ

§ 1. (1) Das gemäß Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Rektorsmitglied für Lehre wird als zuständiges monokratisches Organ („Studienrechtliches Organ“) gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG eingerichtet.

(2) Für einzelne Studien sowie für Gruppen fachlich verwandter Studien und Universitätslehrgänge kann das Studienrechtliche Organ gemäß Abs. 1 Aufgaben, die ihm aufgrund des UG (Abs. 3) und der Satzung der TU Wien (Abs. 4) zukommen, an Studiendekan_innen und Vizestudiendekan_innen delegieren (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG). Die Studiendekan_innen und Vizestudiendekan_innen werden nach Abstimmung mit der zuständigen Studienkommission, in besonders dringenden Fällen mit dem Vorsitz gemäß der Richtlinie und dem Organisationshandbuch Struktur und Governance bestellt und bevollmächtigt. Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen als Studienrechtliches Organ erfolgt in diesem Fall durch den_die zuständige Studiendekan_in.

(3) Dem Studienrechtlichen Organ kommen gemäß UG insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium durch Bescheid nach Befassung jener Studienkommissionen, in deren Zuständigkeit mindestens 30 % des Curriculums des individuellen Studiums fallen (§ 55 Abs. 3 UG);

2. Verleihung akademischer Grade an Absolvent_innen individueller Studien durch Bescheid (§ 55 Abs. 4 UG);

3. Verleihung akademischer Grade an Absolvent_innen von Universitätslehrgängen durch Bescheid (§ 87 Abs. 2 UG);

4. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);

5. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit durch Bescheid, wenn die Anmeldung erschlichen wurde bzw. wenn die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder durch die Missachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, erschlichen wurde (§ 73 UG);

6. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§§ 54a Abs. 2, 74 Abs. 3 UG);

7. Bestellung von Prüfer_innen für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und der Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 75 Abs. 1 UG);

8. Anerkennung von Prüfungen, die an anderen Bildungseinrichtungen abgelegt wurden, durch Bescheid oder Verordnung, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 UG);

9. Aufhebung negativ beurteilter Prüfungen bei schweren Durchführungsmängeln durch Bescheid (§ 79 Abs. 1 UG);

10. Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG);

11. Genehmigung von Anträgen auf Ausschluss der Benützung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten für längstens fünf Jahre (§ 86 Abs. 4 UG);

12. Verleihung akademischer Grade an Absolvent_innen der ordentlichen Studien durch Bescheid (§ 87 Abs. 1 UG);

13. Widerruf akademischer Grade durch Bescheid (§ 89 UG);

14. Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) durch Bescheid (§ 90 Abs. 3 UG);

15. Festsetzung von Prüfungen, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Zuge der Zulassung zu einem Doktoratsstudium oder Masterstudium vorzuschreiben sind, durch Bescheid (§ 64 Abs. 4 und 5 UG);

16. Einrichtung und Durchführung von Anfänger_innentutorien in Zusammenarbeit mit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien (§ 60 Abs. 1b UG).

17. Bescheidmäßige Modifizierung der Anforderungen der Curricula für Studierende mit Behinderung (§ 58 Abs. 11 UG);

18. Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen und Bereitstellung von Orientierungsinformationen zur studienvorbereitenden und studienbegleitenden Beratung (§ 60 Abs. 1b UG)

(4) Darüber hinaus ergeben sich für das Studienrechtliche Organ aus dem sachlichen Zusammenhang und aus den Bestimmungen dieses Satzungsteils die folgenden Zuständigkeiten:

1. Zulassung von Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Qualifikationen (§ 3 Abs. 1 Z 9 c);

2. Bestellung der Leiter_innen von Universitätslehrgängen (§ 5);

3. Zustimmung zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen (§ 9 Abs. 3);

4. Festlegung der Ersatzformen für eine vorgeschriebene Praxis, die nicht absolviert werden kann (§ 10);

5. Zustimmung zur Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten und bei der Ausstellung von Zeugnissen, Abgangsbescheinigungen und Urkunden über den Abschluss des Studiums (§ 11 Abs. 1 bis 3);
 6. Bestellung von Prüfer_innen für kommissionelle Abschlussprüfungen (§ 13) und bei Bedarf für Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 12);
 7. Festsetzung von Prüfungsterminen und von Fristen für die An- und Abmeldung zu Prüfungen (§§ 15, 16, 17);
 8. Bildung von Prüfungskommissionen für kommissionelle Prüfungen (§ 19) sowie Vorsitz der Prüfungskommission bei der letzten Wiederholung (§ 19 Abs. 2);
 9. Feststellung, ob ein wichtiger Grund für den Abbruch einer Prüfung vorliegt, durch Bescheid (§ 20a);
 10. Bescheidmäßige Entscheidung über Anträge auf Kontrolle der negativen Beurteilung wegen Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (§ 20b);
 11. Betrauung von Personen mit der Betreuung und Beurteilung einer Diplomarbeit (Masterarbeit), Untersagung des Themas oder der Betreuerin_des Betreuers durch Bescheid und Veranlassung der Beurteilung der abgeschlossenen Arbeit (§ 22);
 12. Betrauung von Personen mit der Betreuung und Beurteilung einer Dissertation, Untersagung des Themas oder der Betreuerin_des Betreuers durch Bescheid und Veranlassung der Beurteilung der abgeschlossenen Arbeit (§ 23 Abs. 5 bis 8);
 13. Genehmigung äquivalenter Lehrveranstaltungen und individueller Zusammenstellungen von Wahlmodulen zur Unterstützung der Mobilität und der Studierbarkeit (§ 27 Abs. 2 und 3);
 14. Festlegung von Ersatzleistungen für bereits vor der Zulassung erbrachte Studienleistungen durch Bescheid (§ 27 Abs. 4);
 15. Einrichtung eines Katalogs von Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Qualifikationen (§ 3 Abs. 1 Z 9 b).
 16. Ausschluss und Aufhebung des Ausschlusses von der Anmeldung zu einer Prüfung wegen nicht rechtzeitiger Abmeldung von einer Prüfung (§ 18),
 17. Vorlage der quantitativen und qualitativen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung an die Studienkommission (§ 2 Abs. 6);
 18. Genehmigung der Auflösung bzw. Abänderung einer Dissertationsvereinbarung (§ 23 Abs. 5).
 19. Genehmigung der Auflösung des Betreuungsverhältnisses für Diplomarbeiten (§ 22 Abs. 7)
 20. Erlassung einer Richtlinie über kumulative Dissertationen (§ 23 Abs. 1) und einer Richtlinie für die elektronische Übergabe von wissenschaftlichen Arbeiten (§ 23a Abs. 1).
- (5) Das Studienrechtliche Organ ist zu Tagesordnungspunkten des Senats, die seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

Studienkommission

§ 2. (1) Der Senat hat für die Dauer seiner Funktionsperiode Studienkommissionen als entscheidungsbefugte Kollegialorgane für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG einzurichten. Dabei ist es zulässig, einer Studienkommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen.

(2) Die Studienkommission setzt sich aus je zwei bis vier Vertreter_innen der folgenden Gruppen zusammen:

1. Universitätsprofessor_innen (§ 25 Abs. 4 Z 1 UG);

2. Universitätsdozent_innen sowie wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter_innen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 25 Abs. 4 Z 2 UG);

3. Studierende (§ 25 Abs. 4 Z 4 UG).

Die Nominierung und Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die Studienkommission erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Satzungsteils „Geschäftsordnung Kollegialorgane“ (MBI. 2021, 26. Stück, lfd.Nr. 289 idgF.).

(3) Aufgaben der Studienkommission sind:

1. die Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Universitätslehrgänge. Sie ist dabei an Richtlinien des Senats, insbesondere an die Leitfäden für die Studienplan-Erstellung, gebunden und ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Senats

2. Erstellung der Unterlagen für die Kalkulation des Lehraufwands von Curricula gemäß § 6 Abs. 5 und 9

3. Beratung des Senats bei der Erstellung von Gutachten bei Beschwerden in Studienangelegenheiten (§ 46 Abs. 2 UG).

4. Stellungnahme zu Anträgen auf Zulassung zu individuellen Bachelor- oder Masterstudien gemäß § 1 Abs. 2 Z 1.

(4) Die Vorsitzenden der Studienkommissionen sind bei Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftspersonen mit Antragsrecht einzuladen.

(5) Der/Die Studiendekan_in ist zu den Sitzungen der Studienkommission als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

(6) Der für Qualitätsmanagement (QM) in der Lehre zuständige Fachbereich hat den Studienkommissionen in jedem Semester über die quantitativen und qualitativen Ergebnisse der von den Studierenden vorgenommenen Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbeurteilungen in einer mit der Studienkommission abgestimmten Form Bericht zu erstatten. Werden Probleme im Lehrbetrieb festgestellt, ist die Studienkommission berechtigt, Vorschläge zur Lösung der Probleme an die/den zuständige_n Studiendekan_in zu machen. Der für QM in der Lehre zuständige Fachbereich stellt ebenfalls sicher, dass die Studierenden Einsicht in die quantitativen Ergebnisse der Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbeurteilung erhalten.

Senatskommission gemäß § 25 Abs. 7 UG

§ 2a. (1) Der Senat richtet für die Dauer seiner Funktionsperiode zur Koordination, Unterstützung und Weiterentwicklung der Studienplan-Erstellung eine Senatskommission gemäß § 25 Abs. 7 UG ein. Der Senat hat festzulegen, ob die Senatskommission beratend oder entscheidend tätig zu werden hat.

(2) Die Nominierung und Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die Senatskommission erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Satzungsteils „Geschäftsordnung Kollegialorgane“ (MBI. 2021, 26. Stück, lfd.Nr. 289 idgF.).

(3) Die Aufgaben der Senatskommission sind vom Senat festzulegen. Wird die Senatskommission als entscheidungsbefugte Kommission vom Senat eingerichtet, bedürfen ihre Beschlüsse der Genehmigung des Senats, um wirksam zu werden (§ 25 Abs. 10 UG).

(4) Nach Ablauf der Funktionsperiode des Senats üben die im Amt befindlichen Mitglieder der Senatskommission ihre Funktion bis zur Konstituierung einer vom Senat neu eingesetzten Senatskommission vorübergehend weiter aus. Bis zur erstmaligen Implementierung der Senatskommission üben die Mitglieder der vom Senat eingerichteten beratenden Arbeitsgruppe Studienplan (AG-S) ihre Funktion weiter aus.

(5) Der_die Vorsitzende der Senatskommission ist bei Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die dessen_deren Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftspersonen mit Antragsrecht einzuladen.

CURRICULA

Inhalt der Curricula für Bachelor-, Master- und Erweiterungsstudien

§ 3. (1) Das Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden. Rechte der Studierenden gemäß dieses Satzungsteils dürfen durch Bestimmungen in Curricula nicht eingeschränkt werden.

(2) Die Curricula für Bachelor-, Master- und Erweiterungsstudien haben jedenfalls zu enthalten:

1. ein Qualifikationsprofil, das beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des Studiums erwerben;

2. den Umfang des Studiums und der darin zu erbringenden Teilleistungen in ECTS- Anrechnungspunkten; mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG);

3. für Bachelorstudien die Gestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase;

4. die Benennungen der Prüfungsfächer des Studiums; Thematisch verbundene Module werden zu Prüfungsfächern zusammengefasst, deren Benennung samt Umfang und Gesamtnote im Abschlusszeugnis auszuweisen ist.

5. die Benennungen und Beschreibungen sowie die Arbeitspensum der Module, aus denen die Prüfungsfächer aufgebaut sind und ob es sich um Pflicht- oder Wahlmodule handelt;

6. wenn das Studium gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen durchgeführt wird, die Zuordnung der Module zu den beteiligten Bildungseinrichtungen;

7. die Lehrveranstaltungen der Module, deren Lehrveranstaltungstyp und ihnen zugeordnete ECTS-Anrechnungspunkte und ob es sich um Pflicht- oder Wahlveranstaltungen handelt;

8. für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Anzahl von Teilnehmer_innen die Festlegung der Anzahl der möglichen Teilnehmer_innen sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze;

9. für Bachelor- und Masterstudien das Ausmaß an Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Qualifikationen im Umfang von mindestens 5 % der ECTS- Anrechnungspunkte des gesamten Studiums abzüglich des Arbeitsaufwandes für eine vorgesehene Diplomarbeit (Masterarbeit); dazu gehören

a. Pflicht- oder Wahlveranstaltungen des Curriculums, die fachübergreifende Qualifikationen vermitteln,

b. frei wählbare Lehrveranstaltungen aus einem Katalog „Transferable Skills“, der vom Studienrechtlichen Organ einzurichten ist; in Bachelorstudien können im Rahmen der Transferable Skills verpflichtend zu absolvierende Lehrveranstaltungen der Inhalte Technikfolgenabschätzung, Wissenschaftsethik, Gender Mainstreaming und Diversity Management im Ausmaß von maximal 3 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt werden, sofern diese Themen nicht schon im Pflichtbereich abgedeckt sind;

c. frei wählbare Lehrveranstaltungen anerkannter inländischer oder ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen, sofern sie vom Studienrechtlichen Organ zur Vermittlung von fachübergreifenden Qualifikationen anerkannt werden;

10. für Bachelor- und Masterstudien das Ausmaß an Lehrveranstaltungen zur allgemeinen wissenschaftlichen Bildung im Umfang von mindestens 5 % der ECTS-Anrechnungspunkte des gesamten Studiums abzüglich des Arbeitsaufwandes für eine vorgesehene Diplomarbeit (Masterarbeit); diese Lehrveranstaltungen sind aus einem geeigneten Angebot anerkannter inländischer oder ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen frei wählbar; zusammen mit den in Z 9 b und c genannten Lehrveranstaltungen darf das Ausmaß der frei wählbaren Lehrveranstaltungen den Umfang von 10 % der ECTS-Anrechnungspunkte des gesamten Studiums abzüglich des Arbeitsaufwandes für eine vorgesehene Diplomarbeit (Masterarbeit) nicht unterschreiten;

11. für Bachelorstudien nähere Bestimmungen über die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassende Bachelorarbeit;

12. für Masterstudien nähere Bestimmungen über das Thema der Diplomarbeit (Masterarbeit);

13. die Prüfungsordnung;

14. die Festlegung des akademischen Grades, für Erweiterungsstudien die Ausstellung eines Abschlusszeugnisses;

15. die Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen;

16. Übergangsbestimmungen.

(3) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:

1. Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;

2. die Absolvierung einer Praxis;

3. der Nachweis besonderer Qualifikationen als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen;

4. die empfohlenen Sprachkenntnisse;

5. qualitative Zulassungsbedingungen für Masterstudien (§ 63a UG).

Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien

§ 4. (1) Die Regelstudiendauer der Doktoratsstudien beträgt mindestens drei Jahre (§ 54 Abs. 4 UG).

(2) Die Curricula für Doktoratsstudien haben jedenfalls zu enthalten:

1. ein Qualifikationsprofil, das beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des Studiums erwerben;

2. nähere Bestimmungen über die Zulassung zum Doktoratsstudium unter Beachtung von § 64 Abs. 4 UG;

3. Angaben über das zu erbringende Arbeitspensum und über die Dauer des Studiums; die Dauer darf gemäß § 54 Abs. 4 UG drei Jahre nicht unterschreiten;

4. Bestimmungen über das Ausmaß und die Auswahl von Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vertiefung; bei Absolvierung des Doktoratsstudiums im Rahmen von speziellen Doktoratsprogrammen (Doktoratskollegs) sind in Abstimmung mit der Studienkommission davon abweichende Regelungen möglich;

5. nähere Bestimmungen über das Thema, die Durchführung und die Beurteilung der Dissertation;

6. die Durchführung des Rigorosums mit Dissertationsverteidigung;

7. die Prüfungsordnung;

8. die Festlegung des akademischen Grades.

(3) Im Curriculum können qualitative Zulassungsbedingungen für das Doktoratsstudium festgelegt werden (§ 63a UG).

Inhalt der Curricula für Universitätslehrgänge

§ 5. (1) Das Rektorat ist berechtigt, zum Zweck der Weiterbildung Universitätslehrgänge als außerordentliche Studien einzurichten. Die Erlassung und Änderung der Curricula von Universitätslehrgängen erfolgt durch den Senat.

(2) Universitätslehrgänge können auch als

1. außerordentliche Bachelor- oder Masterstudien,
2. gemeinsame Studienprogramme (§ 54d UG), oder als
3. gemeinsam eingerichtete Studien (§ 54e UG)

angeboten und während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern durchgeführt werden.

(3) Mit der Erstellung des Curriculums für einen Universitätslehrgang wird vom Rektorat ein Entwicklungsteam beauftragt. Das Curriculum hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Zielsetzung des Universitätslehrgangs;
2. die Dauer und die Gliederung;
3. die Voraussetzungen für die Zulassung;
4. die Benennungen, Arbeitspensen (gemessen in ECTS-Anrechnungspunkten) und Semesterstunden der zu absolvierenden Module;
5. Thematisch verbundene Module werden zu Prüfungsfächern zusammengefasst, deren Benennung samt Umfang und Gesamtnote im Abschlusszeugnis auszuweisen ist;
6. wenn der Universitätslehrgang gemeinsam mit einer anderen Universität oder sonstigen Bildungseinrichtung gemäß Abs. 2 durchgeführt wird, die Zuordnung der Module zu den beteiligten Bildungseinrichtungen;
7. die Lehrveranstaltungen der Module samt Lehrveranstaltungstyp und ECTS- Anrechnungspunkte;
8. die Prüfungsordnung;
9. die Festlegung des akademischen Grades oder der Bezeichnung gemäß §§ 87, 87a UG;
10. Rahmenbedingungen für ein Qualitätsmanagement.

(4) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:

1. die Bezeichnung „Post-Graduate-Studium“ für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluss eines facheinschlägigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung oder eine gleichwertige Qualifikation voraussetzt;
2. die Ermöglichung des Nachweises von Qualifikationen durch Zeugnisse von außeruniversitären Einrichtungen; der Nachweis besonderer Qualifikationen als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen;
3. Bestimmungen über die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit;
4. eine Höchststudiendauer, die mindestens die vorgesehene Studienzeit zuzüglich zwei Semester umfasst (§ 56 UG).

Erstellung und Änderung der Curricula ordentlicher Studien

§ 6. (1) Entwurf des Qualifikationsprofils: Es sind die Bildungsziele im Zusammenhang mit jenen wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen zu beschreiben, die durch die Absolvierung des Studiums erreicht werden sollen.

(2) Entwurf der Modulstruktur: Auf Grundlage des Qualifikationsprofils ist ein für die Erreichung der Bildungsziele geeigneter modularer Aufbau des Studiums zu entwerfen. Für die einzelnen Module sind die wesentlichen Lerninhalte und die zugewiesenen Arbeitspensien in ECTS-Anrechnungspunkten abzustimmen.

(3) Erstellung des Curriculumsentwurfs: Mit den nach Abs. 1 und Abs. 2 erarbeiteten Materialien ist der Entwurf des Curriculums zu erstellen. Dabei sind die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, insbesondere § 54 UG, die Bestimmungen dieses Satzungsteils, insbesondere § 3, und die vom Senat beschlossene Richtlinie „Leitfaden zur Studienplan-Erstellung“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(4) Modulbeschreibungen: Zum Curriculum gehören die Beschreibungen aller Module. Diese haben jedenfalls zu umfassen: Benennung des Moduls und Regelarbeitsaufwand, Bildungsziele (Learning Outcomes), Inhalte, erwartete Vorkenntnisse und gegebenenfalls verpflichtende Voraussetzungen, Hinweise zu Lehr- und Lernformen und zur Leistungsbeurteilung und, nach Maßgabe der in Abs. 3 genannten Richtlinie, die Lehrveranstaltungen des Moduls (Name, Typ, ECTS- Anrechnungspunkte, Semesterstunden). Bei der Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten zu den Lehrveranstaltungen sind insbesondere die Art der Lehrveranstaltung und der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen. Dabei kann auf Erhebungen unter den Studierenden zurückgegriffen werden. Es ist bei der Erstellung der Curricula und bei der Organisation der Lehre darauf zu achten, durchschnittlich begabten Studierenden auf Vollzeitbasis die Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer zu ermöglichen.

(5) Ermittlung des Lehraufwands: Zur Beurteilung der Bedeckbarkeit des Studiums ist dem Entwurf des Curriculums eine Kalkulation über den erforderlichen Lehraufwand anzuschließen.

(6) Der Entwurf des Curriculums einschließlich der in Abs. 1 bis Abs. 5 genannten Komponenten ist zur Stellungnahme an folgende Stellen der Technischen Universität Wien zu übermitteln:

- Rektorat
- Senat
- Dekan_innen
- Studiendekan_innen
- Hochschüler_innenschaft an der TU Wien
- Abteilung Genderkompetenz
- Studienabteilung

Wird ein Studium neu eingerichtet (§ 22 Abs. 12b UG) ist der Entwurf des Curriculums auch dem Universitätsrat zur Stellungnahme zu übermitteln.

(7) Weiters kann der Entwurf des Curriculums zur Stellungnahme an Einrichtungen außerhalb der Universität sowie an Institutionen und Unternehmen, die mögliche Dienstgeber_innen für Absolvent_innen des Studiums sein können, ausgesendet werden.

(8) Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieser Satzung und der Richtlinien des Senats hat die zuständige Studienkommission das Curriculum endgültig zu erstellen und zu beschließen.

(9) Nach dem Beschluss durch die Studienkommission ist das Curriculum gemeinsam mit der Kalkulation des Lehraufwandes und den eingegangenen Stellungnahmen an den Senat und an das Rektorat weiterzuleiten. Stimmt der Senat dem Curriculum zu und wird es nicht vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG untersagt, gilt das Curriculum als erlassen. Stimmt der Senat dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung für die Ablehnung an die zuständige Studienkommission zurückzuverweisen.

(10) Wird das Curriculum an die Studienkommission zurückverwiesen, hat diese das Curriculum unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung für die Ablehnung neuerlich zu behandeln und zu beschließen. Anschließend ist wieder nach Abs. 9 vorzugehen.

(11) Geringfügige Änderungen des Curriculums, die z.B. die in Abs. 4 angeführten Modulbeschreibungen betreffen, kann die Studienkommission ohne Durchführung der Verfahrensschritte nach Abs. 1 bis 3 und 6 bis 8 beschließen. Für die Genehmigung durch den Senat sind Abs. 9 und 10 anzuwenden.

Übergangsbestimmungen und Fristen für Curricula

§ 7. (1) Bei Änderungen des Curriculums sind Übergangsbestimmungen vorzusehen, welche sicherstellen, dass zumindest den Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Curriculums die vorgesehene Studiendauer noch nicht oder um höchstens drei Semester überschritten haben, keine Nachteile hinsichtlich der bereits erbrachten Studienleistungen (bspw. Umfang der ECTS-Anrechnungspunkte) erwachsen. Die Übergangsbestimmungen haben daher entsprechende Äquivalenzlisten zu enthalten.

(2) Bei der Auflassung eines Studiums sind Übergangsfrieten vorzusehen, die es den zu diesem Studium zugelassenen Studierenden ermöglichen, das aufgelassene Studium ab dem Zeitpunkt der Auflassung innerhalb der im Curriculum festgelegten Dauer zuzüglich höchstens vier Semester zu absolvieren. Die Übergangsfriete kann aus wichtigem Grund einmalig verlängert werden, wenn das Rektorat die Durchführbarkeit mittels der vorhandenen Ressourcen der Technischen Universität Wien bestätigt.

Inkrafttreten der Curricula

§ 8. (1) Das vom Senat genehmigte Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien zu veröffentlichen.

(2) Das Curriculum und allfällige Änderungen des Curriculums treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem ersten Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft. Ein geändertes Curriculum ist ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) Abweichend von Abs. 2 treten das Curriculum und allfällige Änderungen des Curriculums von Universitätslehrgängen mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Veröffentlichung folgt, in Kraft.

MODULE UND LEHRVERANSTALTUNGEN

§ 9. (1) Die Inhalte und Qualifikationen eines Studiums werden durch Module vermittelt. Ein Modul ist eine Lehr- und Lerneinheit, die durch Eingangs- und Ausgangsqualifikationen, Inhalte, Lehr- und Lernformen, den Regelarbeitsaufwand und die Leistungsbeurteilung gekennzeichnet ist. Die Absolvierung von Modulen erfolgt in Form einzelner oder mehrerer inhaltlich zusammenhängender Lehrveranstaltungen.

(2) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in ECTS-Anrechnungspunkten und in Semesterstunden anzugeben. Das Arbeitspensum, das von Studierenden für den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung aufgewendet werden muss (Kontaktstunden, Fernstudieneinheiten, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, etc.) wird in ECTS-Anrechnungspunkten ausgedrückt. Ein ECTS- Anrechnungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Echtstunden (§ 54 Abs. 2 UG). Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(3) Die Leiter_innen der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung des Studienrechtlichen Organs nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen („Blocklehrveranstaltungen“). Das Studienrechtliche Organ hat die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen sind generell Blocklehrveranstaltungen zulässig.

(4) Die Lehrveranstaltungstypen sind in den Curricula festgelegt.

PRAXIS

§ 10. Im Curriculum kann den Studierenden die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis vorgeschrieben werden. Wenn die Absolvierung einer vorgeschriebenen Praxis nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzformen durch das Studienrechtliche Organ festzulegen.

FREMDSPRACHEN

§ 11. (1) Die Leiter_innen von Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn das Studienrechtliche Organ zustimmt. Bei den Prüfungen hat das Erreichen der Bildungsziele und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab für die Beurteilung zu sein.

(2) Ordentliche Studierende sind berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn der_die Betreuer_in und das Studienrechtliche Organ zustimmen.

(3) Auf Antrag der Studierenden bzw. von Absolvent_innen können Zeugnisse, Abgangsbescheinigungen und Urkunden über den Abschluss des Studiums in einer Fremdsprache ausgestellt werden, wenn das Studienrechtliche Organ zustimmt.

(4) Im Curriculum können die Abhaltung eines Universitätslehrgangs und die Bezeichnungen der Absolvent_innen in einer Fremdsprache festgelegt werden.

(5) Für Studien, die in einer Fremdsprache abgehalten werden, ist das erforderliche Sprachniveau als Zulassungsvoraussetzung im Curriculum festzulegen. Kann der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht erbracht werden, hat das Rektorat die Zulassung von der erfolgreichen Ablegung einer Feststellungsprüfung abhängig zu machen.

PRÜFUNGEN

Lehrveranstaltungsprüfung

§ 12. (1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Lernergebnisse, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes sowie die Lernergebnisse der Lehrveranstaltung Bedacht zu nehmen.

(2) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von dem_der Leiter_in der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat das Studienrechtliche Organ eine_n andere_n fachlich geeignete_n Prüfer_in zu bestellen.

(3) Bei Lehrveranstaltungen des Typs „Vorlesung (VO)“ wird die Prüfung mit einem einzigen Prüfungsvorgang, wie er im Curriculum festgelegt ist (schriftlich oder mündlich, oder schriftlich und mündlich), durchgeführt. Alle anderen Lehrveranstaltungstypen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter bei denen die Beurteilung anhand von zumindest zwei Teilleistungen erfolgt.

(4) Eine Teilleistung ist jeder von der Lehrveranstaltungsleitung gemäß § 76 Abs. 2 UG vor Beginn des Semesters festgelegter Beitrag, der von Studierenden für die Absolvierung einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter zu erbringen ist. Anwesenheit ist keine Teilleistung in diesem Sinne.

(5) In der Lehrveranstaltungsbeschreibung ist zu Teilleistungen und Anwesenheit auszuweisen:

1. welche Teilleistungen wiederholbar sind (§ 21a Abs. 1),
2. Begründung, warum eine Ausnahme von der Wiederholbarkeit vorliegt (§ 21a Abs. 2 Z 1 und 2),
3. für welche Teilleistung(en) eine Ersatzleistung möglich ist (§ 21a Abs. 2 Schlusssatz),
4. allenfalls die für die positive Absolvierung erforderliche Anwesenheit.

(6) Wurde die Bekanntgabe gemäß Abs. 5 nicht satzungsgemäß vorgenommen, hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag eines_einer Studierenden für eine unverzügliche Ergänzung bzw. Berichtigung der Lehrveranstaltungsbeschreibung zu sorgen.

Kommissionelle Abschlussprüfung

§ 13. (1) Ist in einem ordentlichen Studium oder in einem Universitätslehrgang eine studienabschließende Prüfung als kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen, so hat das Curriculum nähere Bestimmungen darüber zu enthalten. Kommissionelle Abschlussprüfungen sind jedenfalls die Prüfungen im Prüfungsfach Diplomarbeit des Masterstudiums und das Rigorosum im Doktoratsstudium.

(2) Das Studienrechtliche Organ hat zur Abhaltung von kommissionellen Abschlussprüfungen Universitätsprofessor_innen, Universitätsdozent_innen, emeritierte Universitätsprofessor_innen, Universitätsprofessor_innen im Ruhestand sowie Privatdozent_innen jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis zu bestellen.

(3) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörige einer externen Forschungseinrichtung zu bestellen, wenn deren Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessor_innen gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis zu bestellen.

(4) Bei Bedarf ist das Studienrechtliche Organ überdies berechtigt, für kommissionelle Abschlussprüfungen im Masterstudium wissenschaftliche Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüfer_innen zu bestellen.

(5) Falls im Curriculum eines Universitätslehrganges eine kommissionelle Abschlussprüfung festgelegt ist, hat das Studienrechtliche Organ fachlich geeignete Prüfer_innen zu bestellen.

(6) Auch kommissionelle Abschlussprüfungen können mit Mitteln der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (§ 76a UG).

Prüfungstermine

§ 15. (1) Prüfungstermine sind Zeiträume (einer oder mehrere Prüfungstage), in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat. Sie sind vom Studienrechtlichen Organ so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind für Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die in einem einzigen Prüfungsakt enden, drei Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semester anzusetzen. Diese sind mit Datum vor Beginn des Semesters bekannt zu geben. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Für die Anmeldungen zu Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ Fristen von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist das Studienrechtliche Organ berechtigt, die Festsetzung der An- und Abmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiter_innen der Lehrveranstaltungen zu übertragen. Die Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen dürfen frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin enden.

(3) Nach Möglichkeit hat das Studienrechtliche Organ persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüfer_innen zuzulassen; dabei sind auch Prüfungstermine während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten zulässig.

(4) Prüfungen sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzuhalten.

(5) Wurde bei Prüfungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze ausgeschöpft, sind die über diese Anzahl hinaus gehenden zum Prüfungstermin ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden in eine Warteliste aufzunehmen. Diese haben auch zum Prüfungstermin zu erscheinen, oder sich gemäß § 18 von der Prüfung abzumelden. Das Studienrechtliche Organ hat dafür Sorge zu tragen, dass ordentliche Studierende der Warteliste, für die diese Prüfung nach den curricularen Vorgaben eine Pflichtlehrveranstaltung darstellt und denen trotz Erscheinen am Prüfungstag kein Platz zur Verfügung gestellt werden konnte, die Möglichkeit haben, die Prüfung ehestmöglich, vorzugsweise innerhalb von zwei Wochen ab dem Prüfungstermin abzulegen. Dieser zusätzliche Prüfungstag ist Teil des ursprünglichen Prüfungstermins und die Teilnahme ist von den berechtigten Studierenden nach Bekanntgabe des Prüfungstages zu bestätigen. Andernfalls ist eine Abmeldung gemäß § 18 durchzuführen.

Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 16. (1) Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Fristen anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn der_die Studierende die im Curriculum festgelegten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat.

(2) Der_Die Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der_die Studierende eine Behinderung nachweist, die ihm_ihr die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist auf Antrag des_der Studierenden ein Bescheid auszustellen.

Anmeldung zu kommissionellen Abschlussprüfungen

§ 17. (1) Wenn das Curriculum die Ablegung einer kommissionellen Abschlussprüfung vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt und verpflichtet, sich zu dieser Prüfung innerhalb der festgesetzten Fristen anzumelden. Das Studienrechtliche Organ hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn der_die Studierende die im Curriculum festgelegten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat.

(2) Der_Die Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer_innen zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. § 16 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Einteilung der Prüfer_innen sowie der Prüfungstage der kommissionellen Abschlussprüfung ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor der Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen; mit Einverständnis des_der Studierenden sind auch kurzfristige Terminvereinbarungen möglich. Die Vertretung eines_einer verhinderten Prüfer_in ist zulässig.

Abmeldung von Prüfungen

§ 18. (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens zwei Arbeitstage vor dem Prüfungstag schriftlich (zB. E-Mail) oder elektronisch bei der Prüfer_in von der Prüfung abzumelden, bei kommissionellen (Abschluss)Prüfungen beim_bei der Studiendekan_in

(2) Erscheinen Studierende nicht zu einer Prüfung, ohne sich gemäß Abs. 1 abgemeldet zu haben, so ist der_die Studiendekan_in auf Vorschlag der Prüferin_des Prüfers berechtigt, diese Studierenden für den folgenden Prüfungstermin von der Anmeldung zu dieser Prüfung auszuschließen. Die betroffenen Studierenden sind von der Sperre auf geeignete Weise zu informieren.

(3) Kann der_die Studierende nachweisen, dass er_sie durch einen wichtigen Grund (zB. Unfall) oder einen anderen besonders berücksichtigungswürdigen Grund an einer rechtzeitigen Abmeldung gemäß Abs. 1 gehindert gewesen ist, ist die Sperre aufzuheben.

Prüfungskommission

§ 19. (1) Für kommissionelle Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ Prüfungskommissionen zu bilden. Einer Prüfungskommission haben mindestens drei, im Bedarfsfall höchstens fünf Personen anzugehören. Ein Mitglied ist zum_zur Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen.

(2) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird, ist das Studienrechtliche Organ Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen.

(3) Ab der vierten Wiederholung der letzten Prüfung eines Studiums besteht die Prüfungskommission aus fünf Personen; das Studienrechtliche Organ führt den Vorsitz. Die letzte Prüfung in einem Bachelorstudium liegt dann vor, wenn sonst alle im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und die Bachelorarbeit positiv beurteilt sind.

Durchführung von Prüfungen

§ 20. (1) Bei Prüfungen ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Qualifikationen gemäß den im Curriculum festgelegten Bildungszielen nachzuweisen. Vor Beginn der Prüfung hat der_die Prüfer_in die Identität der Studierenden zu überprüfen. Studierende sind verpflichtet, sich mit dem Studierendenausweis oder einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen bzw. bei Online-Prüfungen die Zuschaltung auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend bzw. zugeschaltet zu sein.

(3) Der_Die Prüfer_in bzw. der_die Vorsitzende der Prüfungskommission hat für einen geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort bzw. Form und der Beginn und das Ende der Prüfung, der Name der Prüfer_in bzw. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Name des_der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für eine negative Beurteilung sind dem_der Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(4) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss, ist der arithmetische Mittelwert der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden; ein Ergebnis größer als „,5 ist aufzurunden.

(5) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung dem_der Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür dem_der Studierenden zu erläutern.

(6) Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien ist berechtigt, eine_n Vertreter_in zu Prüfungen und Teilleistungen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zu entsenden, um den Ablauf der Prüfung bzw. Teilleistung zu beobachten und zu dokumentieren. Die Lehrveranstaltungsleitung sowie der_die zuständige Studiendekan_in sind durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien mindestens zwei Arbeitstage vor dem Prüfungstermin bzw. dem Termin für die Teilleistung schriftlich über die Entsendung einer Vertretung samt Begründung für die Beobachtung der Prüfung/Teilleistung zu informieren. Gleichzeitig sind Name und Kopie des amtlichen Lichtbildausweises (bspw. Studierendenausweis mit Lichtbild) der entsendeten Vertretung zu übermitteln. Die entsendete Vertretung hat sich vor Beginn der Prüfung bei der Prüfungsaufsicht zu melden und mit einem amtlichen Lichtbildausweis die Identität nachzuweisen. Eine Kopie des von der entsendeten Vertretung erstellten Protokolls über den Prüfungsablauf ist seitens der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien an die Lehrveranstaltungsleitung, den_die zuständige_n Studiendekan_in und der für die Evaluierung von Lehrveranstaltungen und Qualitätsmanagement in der Lehre zuständigen Abteilung zu übermitteln.

Prüfungsabbruch

§ 20a. (1) Wenn ein_e Studierende_r die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag des_der Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(2) Ist ein_e Studierende_r nicht zur Prüfung angetreten, so finden keine Beurteilung und keine Anrechnung auf die Zahl der nach § 21 zulässigen Prüfungsantritte statt. Bei Lehrveranstaltungen, die nicht mit einem einzigen Prüfungsakt abgeschlossen werden, finden keine Beurteilung und keine Anrechnung auf die Zahl der nach § 21 zulässigen Prüfungsantritte statt, wenn der_die Studierende keine prüfungsrelevanten Aktionen gesetzt hat.

Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

§ 20b. (1) Wird bei Studierenden während einer Prüfung/Teilleistung der Versuch der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bemerkt, ist zunächst eine Ermahnung auszusprechen. Bei wiederholtem Versuch, oder wird die Verwendung eines unerlaubten Hilfsmittels festgestellt, ist das unerlaubte Hilfsmittel unverzüglich abzunehmen und als Beweismittel sicherzustellen. Sachverhalt und Uhrzeit sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Die Prüfung (im Falle einer Prüfung mit immanentem Prüfungscharakter die gesamte Lehrveranstaltung) gilt als abgebrochen und ist negativ zu beurteilen, auch bei beharrlicher Weigerung, das unerlaubte Hilfsmittel der Prüfungsaufsicht auszuhändigen. Unerlaubte Hilfsmittel wirtschaftlichen Werts (bspw. Handy) sind dem_der betroffenen Studierenden mit Beendigung der Prüfung/Teilleistung zurückzugeben. Die Rückgabe ist im Prüfungsprotokoll mit Unterschrift des_der Studierenden zu vermerken.

(2) Entsteht im Zuge der Korrektur von Prüfungen/Teilleistungen der Verdacht, dass ein unerlaubtes Hilfsmittel eingesetzt, oder durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen wurde, hat der_die Prüfer_in entsprechende Feststellungen dazu zutreffen (bspw. durch ein Feststellungsgespräch) und durch Aktenvermerk und/oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren. Die Prüfung (im Falle einer Prüfung mit immanentem Prüfungscharakter die gesamte Lehrveranstaltung) ist negativ zu beurteilen.

(3) Die Studierenden sind aufgrund einer negativen Beurteilung gemäß Abs. 1 und 2 berechtigt, binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der negativen Beurteilung einen Antrag auf Kontrolle der Beurteilung durch das Studienrechtliche Organ zu stellen; dieses hat bescheidmäßig zu entscheiden. Die Studierenden sind spätestens im Zuge der Bekanntgabe der Beurteilung über diese Möglichkeit der Antragstellung zu informieren.

Einsichtnahme

§ 20c. Das Recht auf Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll und die Beurteilungsunterlagen richtet sich nach § 79 UG. Studierende sind berechtigt, Vertreter_innen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien mit der Einsichtnahme in die von ihnen absolvierte Prüfung zu bevollmächtigen. Bei der Einsichtnahme sind von der bevollmächtigten Person vorzuweisen:

1. eine vom_von der Bevollmächtigenden eigenhändig unterzeichnete Vollmacht bzw. eine mit Handysignatur/ID-Austria unterzeichnete digitale Vollmacht,
2. die Kopie eines die Unterschrift enthaltenden amtlichen Lichtbildausweises (bspw. Reisepass, Studierendenausweis) des_der Bevollmächtigenden,
3. eine Bestätigung des Vorsitzes der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien, dass die bevollmächtigte Person ein_e Vertreter_in der Hochschüler_innenschaft an der TU Wien ist sowie
4. ein amtlicher Lichtbildausweis der bevollmächtigten Person zum Nachweis der Identität.

Bei Zweifel an der Echtheit der Vollmacht ist die Einsichtnahme vorerst zu verweigern und der_die bevollmächtigende Studierende zur Klärung des Sachverhalts zu kontaktieren.

Wiederholung von Prüfungen

§ 21. (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen insgesamt viermal zu wiederholen. Die dritte und vierte Wiederholung sind jedenfalls kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs (§ 12 Abs. 3) durchgeführt wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind die Studierenden berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen, die im Curriculum der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugeordnet sind, gemäß § 66 Abs. 1 und § 77 Abs. 2 UG dreimal zu wiederholen. Die dritte und letzte Wiederholung ist kommissionell durchzuführen, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges (§ 12 Abs. 3) durchgeführt wird.

(3) Die Zulassung erlischt, wenn die zulässigen Wiederholungen einer Prüfung gemäß Abs. 1 und 2 negativ beurteilt wurden. Dies gilt nicht bei negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums. In diesem Fall sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen (§ 77 Abs. 2 UG).

(4) Die Wiederholung einer negativ beurteilten Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter kann zusätzlich als Gesamtprüfung mit einem einzigen Prüfungsakt von der Lehrveranstaltungsleitung angeboten werden. Wird eine solche Wiederholungsmöglichkeit angeboten, hat sich der Prüfungsmodus der Gesamtprüfung jedenfalls an den Lernergebnissen der Lehrveranstaltung zu orientieren und ist vor Beginn des Semesters gemäß § 76 Abs. 2 UG bekanntzugeben. Die Absolvierung der Gesamtprüfung ist eine Prüfungswiederholung gemäß § 77 UG.

(5) Prüfungen der bis 30.9.2017 für Bachelorstudien gültigen Studienpläne, die mit Inkrafttreten der Studienplanänderungen mit 1.10.2017 in die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) aufgenommen wurden, dürfen von Studierenden, die vor dem WS 2017 zu einem Bachelorstudium zugelassen worden sind und die die StEOP im Rahmen der Übergangsfrist (MBI. 4. Stück Nr. 35/2017) nicht nach dem für sie vor dem 1.10.2017 gültigen Studienplan abgeschlossen haben, insgesamt viermal wiederholt werden.

(6) Eine negativ beurteilte prüfungsimmanente Lehrveranstaltung ist vollständig zu wiederholen. Eine kommissionelle Wiederholung (Abs. 1) ist unzulässig. Die Übertragung von positiven Teilleistungen ist nur dann möglich, wenn das von der Lehrveranstaltungsleitung vor Beginn des Semesters in den Regeln zur Wiederholung der Lehrveranstaltung so festgelegt worden ist.

§ 21a. (1) Es müssen jedenfalls jene Teilleistungen (§ 12 Abs. 4) im laufenden Semester zumindest einmal wiederholbar sein, ohne die eine positive Beurteilung der Lehrveranstaltung nicht möglich ist. Sind zwei oder mehr Teilleistungen wiederholbar, kann die Wiederholung dieser Teilleistungen in einer (einzelnen) gemeinsamen Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden, welche die Inhalte dieser Teilleistungen umfasst. Der Umfang der Aufgabenstellung hat dem Umfang einer einzelnen Teilleistung zu entsprechen. Die Wiederholung einer Teilleistung ist keine Prüfungswiederholung gemäß § 77 UG.

(2) Von der Regelung gemäß Abs. 1 ausgenommen sind

1. Lehrveranstaltungen des Typs „Exkursion“ (EX) und
2. Teilleistungen, die von den Studierenden nicht an einem Tag zu erbringen sind sowie in begründeten Fällen Lehrveranstaltungen aufgrund ihrer thematischen Konzeption und/oder ihrer spezifischen Organisation.

Eine Ersatzleistung ist in den Fällen der Z 1 und 2 für eine der zu absolvierenden Teilleistungen dann vorzusehen, wenn durch die Erbringung der Ersatzleistung die Lehrveranstaltung positiv absolviert und die Lernergebnisse erreicht werden können.

WISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN

Diplomarbeiten (Masterarbeiten)

§ 22. (1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Diplomarbeit (Masterarbeit) sind im Curriculum festzulegen. Der_Die Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer_innen auszuwählen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und bei der Betreuung der Studierenden sind die Richtlinie „Code of Conduct – Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ des Rektorats, erstmals kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 21.11.2007 (Nr. 257-2007), und die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(3) Universitätsprofessor_innen, Universitätsdozent_innen, emeritierte Universitätsprofessor_innen, Universitätsprofessor_innen im Ruhestand, Privatdozent_innen sowie assoziierte Professor_innen an der Technischen Universität Wien sind berechtigt, aus Ihrem Fach Diplomarbeiten (Masterarbeiten) zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist das Studienrechtliche Organ überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst und Lehrbetrieb mit der Betreuung und der Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrads bearbeiteten Forschungsgebiets zu betrauen. Der_Die Studierende ist berechtigt, einen_eine Betreuer_in nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörige einer externen Forschungseinrichtung mit der Betreuung und der Beurteilung von Diplomarbeiten (Masterarbeiten) zu betrauen, wenn deren Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessor_innen gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis zu betrauen.

(5) Thema und Betreuung der Diplomarbeit (Masterarbeit) sind von dem_der Betreuer_in dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung über das an der TU Wien verwendete Informationssystem zur Genehmigung zu übermitteln. Thema und Betreuer_in gelten jedenfalls dann als genehmigt, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen nicht untersagt. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit (Masterarbeit) (Abs. 8) ist ein Wechsel des_der Betreuer_in zulässig.

(6) Zur unterstützenden fachlichen Beratung der Studierenden können fachlich qualifizierte Personen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörige von außeruniversitären Betrieben oder Forschungseinrichtungen mit Zustimmung des Studienrechtlichen Organs von den Betreuer_innen als Mitwirkende bei der Betreuung herangezogen werden. Die Mitwirkung erfolgt in Absprache mit dem_der Betreuer_in. Die Mitwirkenden sind von den Betreuer_innen im von der TU Wien verwendete Informationssystem einzutragen.

(7) Betreuer_in und Studierende_r legen gemeinsam schriftlich einen Zeitrahmen für die Fertigstellung der Diplom- oder Masterarbeit fest, der sich an den im Curriculum für die Diplom- oder Masterarbeit festgelegten Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten zu orientieren hat. Ist die Einhaltung dieses Zeitrahmens aus vom_von der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, ist der Zeitrahmen anhand angemessener Fristen zu verlängern. Bei Überschreitung des Zeitrahmens bzw. der festgelegten Frist durch den_die Studierende_n ohne Angabe von Gründen wird das Betreuungsverhältnis zunächst ruhend gestellt. Der_Die Betreuer_in kann während der Ruhendstellung das Betreuungsverhältnis auflösen, sofern eine wiederholte Kontaktaufnahme mit dem_der Studierenden durch den_die Betreuer_in mit Fristsetzung erfolgt ist und der_die Studierende die gesetzte Frist trotz Aufforderung verstreichen lässt, oder das Vorliegen eines vom_von der Studierenden nicht zu vertretender Grund für die Überschreitung nicht glaubhaft gemacht wird. Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist vom Studienrechtliche Organ zu genehmigen.

(8) Die abgeschlossene Diplomarbeit (Masterarbeit) ist beim Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Der_Die Betreuer_in hat die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung mit einem Gutachten und einer Note zu beurteilen. Erfolgt die Beurteilung nicht fristgerecht, hat das Studienrechtliche Organ die Diplomarbeit (Masterarbeit)

auf Antrag des_der Studierenden einer anderen Person aus dem in Abs. 3 und 4 genannten Personenkreis zur Beurteilung zuzuweisen.

Dissertationen

§ 23. (1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im Curriculum festzulegen. Die Voraussetzungen für eine kumulative Dissertation sind in einer Richtlinie des Studienrechtlichen Organs festgelegt. Der_Die Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer_innen auszuwählen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und bei der Betreuung der Studierenden sind die Richtlinie „Code of Conduct – Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ des Rektorats, erstmals kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 21.11.2007 (Nr. 257-2007), und die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(3) Universitätsprofessor_innen, Universitätsdozent_innen, emeritierte Universitätsprofessor_innen, Universitätsprofessor_innen im Ruhestand, Privatdozent_innen sowie assoziierte Professor_innen sind berechtigt, aus Ihrem Fach Dissertationen zu betreuen und/oder zu beurteilen. Der_die Studierende ist berechtigt, einen_eine Betreuer_in nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörige einer externen Forschungseinrichtung mit der Betreuung und der Beurteilung von Dissertationen zu betrauen, wenn deren Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessor_innen gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis zu betrauen.

(5) Der_Die Studierende hat das Thema und den_die Betreuer_in der Dissertation dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Mit dieser Bekanntgabe ist auch die mit der Universität unter Einbeziehung der Betreuerin_des Betreuers abzuschließende Dissertationsvereinbarung, welche die wechselseitigen Verpflichtungen der_des Studierenden und der Betreuerin_des Betreuers regelt, dem Studienrechtlichen Organ zu übermitteln. Die einseitige Auflösung oder wesentliche Änderung der Dissertationsvereinbarung ist nach vorheriger Kontaktaufnahme des_ der Betreuerin mit dem_ der Studierenden bzw. des_ der Studierenden mit dem_ der Betreuer_in aus sachlichen Gründen zulässig und bedarf der Genehmigung durch das Studienrechtliche Organ. Das Thema und der_die Betreuer_in gelten als genehmigt, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht durch Bescheid untersagt. Werden Sach- oder Geldmittel der Organisationseinheit verwendet, bedarf es auch der Zustimmung der zuständigen Leiterin_des zuständigen Leiters der betreffenden Organisationseinheit. Eine Nichtzustimmung ist zu begründen. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 6) ist ein Wechsel der Betreuerin_des Betreuers zulässig.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation mindestens zwei Personen, die nicht Betreuer_innen sind, gemäß Abs. 3 und/oder 4 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten mit jeweils einem Gutachten und einer Note zu beurteilen haben. Nach Möglichkeit soll zumindest eine dieser Personen der Technischen Universität Wien und zumindest eine dieser Personen einer anderen Fakultät oder Universität oder einer externen Forschungseinrichtung angehören. Bei interdisziplinären Dissertationen sollen alle beteiligten Disziplinen durch Beurteiler_innen vertreten sein.

(7) Werden nur zwei Personen gemäß Abs. 6 mit der Beurteilung der Dissertation beauftragt und fällt eine der beiden Beurteilungen negativ aus, so hat das Studienrechtliche Organ eine weitere Person aus dem in Abs. 3 und 4 genannten Personenkreis zu beauftragen. Diese hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(8) Gelangen die Beurteiler_innen zu keinem Beschluss über die Note der Dissertation, so ist der arithmetische Mittelwert der vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden; ein Ergebnis größer als ,5 ist aufzurunden.

VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT

§ 23a. (1) Positiv beurteilte wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten sind durch Übergabe der Arbeit an die Bibliothek der TU Wien zu veröffentlichen. Diese Übergabe hat sowohl in gebundener als auch in elektronischer Form zu erfolgen. Die Veröffentlichung erfolgt elektronisch im öffentlich zugänglichen Repositorium der TU Wien. Die Durchführung der elektronischen Übergabe ist durch eine Richtlinie des Studienrechtlichen Organs zu regeln.

(2) Wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten, deren Benützung gemäß § 86 Abs. 4 UG ausgeschlossen ist, sind für die Dauer des Ausschlusses von der Veröffentlichung gemäß Abs. 1 ausgenommen. Der Benützungsausschluss wird zunächst für zwei Jahre ausgesprochen und kann auf Antrag einmalig für maximal drei weitere Jahre verlängert werden (Sperrfrist), wenn rechtzeitig vor Ablauf der ersten Sperrfrist ein diesbezüglicher Antrag beim Studienrechtlichen Organ gestellt wird und die Voraussetzungen gemäß § 86 Abs. 4 UG weiterhin erfüllt sind.

NOSTRIFIZIERUNG

Antrag auf Nostrifizierung

§ 24. (1) Die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) ist in § 90 UG geregelt. Der_Die Antragsteller_in hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad anzugeben. Mit dem Antrag sind – vorbehaltlich Abs. 3 – überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass;
2. Nachweis von Status und Qualität der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn diese für das Studienrechtliche Organ nicht außer Zweifel stehen;
3. Nachweise über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese dem Studienrechtlichen Organ nicht ohnehin bekannt sind;
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades oder, wenn ein solcher nicht zu verleihen war, des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums dient.

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat der_die Antragsteller_in bei Bedarf autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Englischsprachige Urkunden sind nicht zu übersetzen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 4 ist auch im Original vorzulegen.

(3) Das Studienrechtliche Organ kann auf die Vorlage einzelner Nachweise verzichten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist, und wenn die vorgelegten Nachweise für eine Entscheidung ausreichen.

Ermittlungsverfahren

§ 25. (1) Das Studienrechtliche Organ hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so gestaltet war, dass es mit dem im Antrag angegebenen inländischen Studium in Bezug auf das Qualifikationsprofil gleichwertig ist. Als Beweismittel sind auch Stichproben-Tests zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erlangen.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat das Studienrechtliche Organ den_die Antragsteller_in mit Bescheid zu einem außerordentlichen Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und eventuell die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden, Frist vorzuschreiben.

(3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

BEURLAUBUNG

§ 26. (1) Die Beurlaubung ist eine organisierte Unterbrechung des Studiums und in § 67 UG geregelt. Neben den gesetzlichen Beurlaubungsgründen kann die Beurlaubung auch aus einem anderen, mit den gesetzlichen Beurlaubungsgründen gleichwertigen studienhindernden Grund allerdings bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters beantragt werden.

(2) Die Beurlaubung gilt immer für das Semester, in dessen Zulassungsfrist die Beurlaubung beantragt wird und ist je Anlassfall für höchstens zwei Semester möglich. Der Lauf von Übergangsfristen eines Curriculums wird von einer Beurlaubung nicht gehemmt (§ 124 UG, § 7).

MAßNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON MOBILITÄT UND STUDIERBARKEIT

§ 27. (1) Die Studienkommission kann mit Beschluss die Wahlmodule des Curriculums durch die Aufnahme aktuell angebotener Lehrveranstaltungen anpassen und Lehrveranstaltungen festlegen, die zu den Lehrveranstaltungen der Wahlmodule äquivalent sind. Diese Anpassungen und Äquivalenzen sind vor Beginn des Semesters (1. Oktober bzw. 1. März) im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien zu veröffentlichen und gelten, soweit nicht anders angegeben, nur für die im auf die Veröffentlichung folgenden Semester abgehaltenen Lehrveranstaltungen.

(2) Das Studienrechtliche Organ kann für einzelne Studierende, auf deren begründeten Antrag, Lehrveranstaltungen festlegen, die hinsichtlich der Bildungsziele von Modulen des Curriculums äquivalent sind, und Module festlegen, die hinsichtlich des Qualifikationsprofils des Curriculums äquivalent sind. In diesem Fall ist dem_der Studierenden eine Bestätigung auszustellen.

(3) Das Studienrechtliche Organ kann für einzelne Studierende, auf deren begründeten Antrag und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit, eine individuelle Zusammenstellung der Wahlmodule des Curriculums und der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen festlegen. In diesem Fall ist dem_der Studierenden eine Bestätigung auszustellen.

(4) Unbeschadet der Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG hat das Studienrechtliche Organ im Zuge der Zulassung zum Studium durch Bescheid Ersatzleistungen für die im Curriculum vorgesehenen Studienleistungen festzulegen, die von dem_der Studierenden in gleicher oder ähnlicher Form zur Erlangung des Abschlusses in jenem Studium bereits erbracht wurden, das Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist. Dabei ist das Qualifikationsprofil des Curriculums zu beachten.

(5) Ordentliche Studierende sind zu allen im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zuzulassen, sofern im Curriculum nicht andere Regelungen vorgesehen sind.

§ 28. Berufstätige Studierende, schwangere Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, haben die Möglichkeit, vor Beginn von Lehrveranstaltungen der Lehrveranstaltungsleitung den Bedarf an einer abweichenden Regelung hinsichtlich Anwesenheit und Form der Kenntniskontrolle zu melden. Die Lehrveranstaltungsleitung kann nach Maßgabe der Möglichkeiten mit diesen Studierenden abweichende Regelungen vereinbaren. Auf Verlangen des_der Leiter_in der Lehrveranstaltung ist ein Nachweis über die Berufstätigkeit, Schwangerschaft oder Betreuungspflicht vorzulegen.

AUSSCHLUSS VOM STUDIUM BEI GEFÄHRDUNG

§ 29. (1) Studierende sind vom Studium auszuschließen, wenn sie eine Handlung oder Handlungen setzen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen (§ 68 Abs. 1 Z 8 UG).

(2) Eine Gefährdung stellt insbesondere dar:

1. Eine Handlung oder Handlungen, die eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit darstellen.

2. Verhalten, das für die davon betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend, einschüchternd, anstößig oder diskriminierend ist und damit die Würde und Integrität der betroffenen Person gefährdet.

(3) Der Ausschluss vom Studium hat bescheidmässig vom Rektorat nach Befassung des Beirats gemäß § 30 zu erfolgen. Der Ausschluss umfasst alle ordentlichen und außerordentlichen Studien an der TU Wien. Die Bestimmungen des Satzungsteils „Hausordnung“ bleiben davon unberührt.

§ 30. (1) Über Gefährdungen gemäß § 29 Abs. 2 ist das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied umgehend in Kenntnis zu setzen. Dieses hat unverzüglich unter seinem/ihrem Vorsitz einen Beirat, der jedenfalls aus den zuständigen Studiendekan_innen, einem/einer von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien entsendete_n Vertreter_in, sowie einem/einer Mitarbeiter_in der Psychosozialen Beratung für Studierende besteht, einzuberufen. Bei Bedarf sind weitere Personen und Expert_innen (z.B. eine/ein Vertreter_in des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in Angelegenheiten in seinem Aufgabengebiet) vom Beirat hinzuzuziehen. Die Mitglieder des Beirates sowie sämtliche hinzugezogenen weiteren Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(2) Die Aufgabe des Beirats besteht darin, den Sachverhalt aufzuklären. Dafür sind die gefährdenden und gefährdeten Personen, allfällige Beteiligte sowie Expert_innen schriftlich und/oder mündlich zu hören. Bei mündlichen Anhörungen können die gefährdende Person und die gefährdete Person jeweils eine Vertrauensperson hinzuziehen; vom Beirat ist ein Protokoll zu führen. Stellt der Beirat das Vorliegen einer Gefährdung gemäß § 29 fest, hat er mit dem/der gefährdenden Studierenden eine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich des vom/von der Studierenden zukünftig zu setzenden Verhaltens zu treffen. Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung oder bei Weigerung des/der gefährdenden Studierenden eine solche Vereinbarung abzuschließen, ist der Ausschluss vom Studium gemäß § 29 Abs. 3 auszusprechen. Wird vom Beirat die besondere Schwere einer Handlung bzw. von Handlungen (iSd. § 32 Abs. 3 StGB) des/der gefährdenden Studierenden festgestellt, kann ohne vorherige Verhaltensvereinbarung der Ausschluss vom Studium gemäß § 29 Abs. 3 erfolgen.

INKRAFTTRETEN

§ 31. (1) Die Änderungen dieses Satzungsteils idF. Mitteilungsblatt 2022, 21. Stück, lfd.Nr. 243 treten mit 1.10.2022 in Kraft. § 29 tritt mit 1.10.2022 außer Kraft.

(2) Die Änderungen dieses Satzungsteils idF. Mitteilungsblatt 2023, 25. Stück, lfd.Nr. 287 treten mit 1.10.2023 in Kraft.

(3) Die Änderungen dieses Satzungsteils idF Mitteilungsblatt 2024, 20. Stück, lfd. Nr. 244 treten am Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft und sind für Lehrveranstaltungen ab dem Wintersemester 2024/25 anzuwenden.

Anhang

Änderungen

In der Sitzung am 13.5.2024 beschlossene Änderungen im Einzelnen

1. Dem § 12 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Eine Teilleistung ist jeder von der Lehrveranstaltungsleitung gemäß § 76 Abs. 2 UG vor Beginn des Semesters festgelegter Beitrag, der von Studierenden für die Absolvierung einer Lehrveranstaltung mit immanenem Prüfungscharakter zu erbringen ist. Anwesenheit ist keine Teilleistung in diesem Sinne.

(5) In der Lehrveranstaltungsbeschreibung ist zu Teilleistungen und Anwesenheit auszuweisen:

- 1. welche Teilleistungen wiederholbar sind (§ 21a Abs. 1),*
- 2. Begründung, warum eine Ausnahme von der Wiederholbarkeit vorliegt (§ 21a Abs. 2 Z 1 und 2),*
- 3. für welche Teilleistung(en) eine Ersatzleistung möglich ist (§ 21a Abs. 2 Schlusssatz),*
- 4. allenfalls die für die positive Absolvierung erforderliche Anwesenheit.*

(6) Wurde die Bekanntgabe gemäß Abs. 5 nicht satzungsgemäß vorgenommen, hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag eines_ einer Studierenden für eine unverzügliche Ergänzung bzw. Berichtigung der Lehrveranstaltungsbeschreibung zu sorgen.“

2. § 15 Abs. 6 entfällt.

3. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Wiederholung einer negativ beurteilten Lehrveranstaltung mit immanenem Prüfungscharakter kann zusätzlich als Gesamtprüfung mit einem einzigen Prüfungsakt von der Lehrveranstaltungsleitung angeboten werden. Wird eine solche Wiederholungsmöglichkeit angeboten, hat sich der Prüfungsmodus der Gesamtprüfung jedenfalls an den Lernergebnissen der Lehrveranstaltung zu orientieren und ist vor Beginn des Semesters gemäß § 76 Abs. 2 UG bekanntzugeben. Die Absolvierung der Gesamtprüfung ist eine Prüfungswiederholung gemäß § 77 UG.“

4. Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:

„Wiederholung von Teilleistungen

§ 21a. *(1) Es müssen jedenfalls jene Teilleistungen (§ 12 Abs. 4) im laufenden Semester zumindest einmal wiederholbar sein, ohne die eine positive Beurteilung der Lehrveranstaltung nicht möglich ist. Sind zwei oder mehr Teilleistungen wiederholbar, kann die Wiederholung dieser Teilleistungen in einer (einzelnen) gemeinsamen Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden, welche die Inhalte dieser Teilleistungen umfasst. Der Umfang der Aufgabenstellung hat dem Umfang einer einzelnen Teilleistung zu entsprechen. Die Wiederholung einer Teilleistung ist keine Prüfungswiederholung gemäß § 77 UG.*

(2) Von der Regelung gemäß Abs. 1 ausgenommen sind

- 1. Lehrveranstaltungen des Typs „Exkursion“ (EX) und*

2. *Teilleistungen, die von den Studierenden nicht an einem Tag zu erbringen sind sowie in begründeten Fällen Lehrveranstaltungen aufgrund ihrer thematischen Konzeption und/oder ihrer spezifischen Organisation.*

Eine Ersatzleistung ist in den Fällen der Z 1 und 2 für eine der zu absolvierenden Teilleistungen dann vorzusehen, wenn durch die Erbringung der Ersatzleistung die Lehrveranstaltung positiv absolviert und die Lernergebnisse erreicht werden können.“

5. Dem § 31 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen dieses Satzungsteils idF Mitteilungsblatt 2024, XX. Stück, lfd. Nr. XX treten am Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft und sind für Lehrveranstaltungen ab dem Wintersemester 2024/25 anzuwenden.“

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Lehrveranstaltungsprüfung</p> <p>§ 12. (1) bis (3)</p>	<p>Lehrveranstaltungsprüfung</p> <p>§ 12. (1) bis (3)</p> <p><i>(4) Eine Teilleistung ist jeder von der Lehrveranstaltungsleitung gemäß § 76 Abs. 2 UG vor Beginn des Semesters festgelegter Beitrag, der von Studierenden für die Absolvierung einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter zu erbringen ist. Anwesenheit ist keine Teilleistung in diesem Sinne.</i></p> <p><i>(5) In der Lehrveranstaltungsbeschreibung ist zu Teilleistungen und Anwesenheit auszuweisen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. welche Teilleistungen wiederholbar sind (§ 21a Abs. 1),</i> <i>2. Begründung, warum eine Ausnahme von der Wiederholbarkeit vorliegt (§ 21a Abs. 2 Z 1 und 2),</i> <i>3. für welche Teilleistung(en) eine Ersatzleistung möglich ist (§ 21a Abs. 2 Schlusssatz),</i> <i>4. allenfalls die für die positive Absolvierung erforderliche Anwesenheit.</i> <p><i>(6) Wurde die Bekanntgabe gemäß Abs. 5 nicht satzungsgemäß vorgenommen, hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag eines_einer Studierenden für eine unverzügliche Ergänzung bzw. Berichtigung der Lehrveranstaltungsbeschreibung zu sorgen.</i></p>
<p>Prüfungstermine</p> <p>§ 15. (1) bis (5)</p> <p><i>(6) Bei Lehrveranstaltungen, die nicht mit einem einzigen Prüfungsakt abgeschlossen werden und bei denen eine abschließende schriftliche und/oder mündliche Teilprüfung zu absolvieren ist, ohne die eine positive Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung nicht möglich ist, sind zumindest im anschließenden Semester drei Nachtragstermine für die Absolvierung dieser abschließenden Teilprüfung vorzusehen.</i></p>	<p>Prüfungstermine</p> <p>§ 15. (1) bis (5)</p> <p><i>Abs. 6 entfällt.</i></p>
<p>Wiederholung von Prüfungen</p> <p>§ 21. (1) bis (3)</p>	<p>Wiederholung von Prüfungen</p> <p>§ 21. (1) bis (3)</p>

<p>(4) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt sollen bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistung innerhalb der laufenden Lehrveranstaltung bzw. im laufenden Semester angeboten werden. Wiederholungen und Ersatzleistungen sind keine Prüfungsantritte iSd. § 77 Abs. 2 UG.</p> <p>(5) bis (6)</p>	<p>(4) Die Wiederholung einer negativ beurteilten Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter kann zusätzlich als Gesamtprüfung mit einem einzigen Prüfungsakt von der Lehrveranstaltungsleitung angeboten werden. Wird eine solche Wiederholungsmöglichkeit angeboten, hat sich der Prüfungsmodus der Gesamtprüfung jedenfalls an den Lernergebnissen der Lehrveranstaltung zu orientieren und ist vor Beginn des Semesters gemäß § 76 Abs. 2 UG bekanntzugeben. Die Absolvierung der Gesamtprüfung ist eine Prüfungswiederholung gemäß § 77 UG.</p> <p>(5) bis (6)</p>
	<p>Wiederholung von Teilleistungen</p> <p>§ 21a. (1) Es müssen jedenfalls jene Teilleistungen (§ 12 Abs. 4) im laufenden Semester zumindest einmal wiederholbar sein, ohne die eine positive Beurteilung der Lehrveranstaltung nicht möglich ist. Sind zwei oder mehr Teilleistungen wiederholbar, kann die Wiederholung dieser Teilleistungen in einer (einzelnen) gemeinsamen Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden, welche die Inhalte dieser Teilleistungen umfasst. Der Umfang der Aufgabenstellung hat dem Umfang einer einzelnen Teilleistung zu entsprechen. Die Wiederholung einer Teilleistung ist keine Prüfungswiederholung gemäß § 77 UG.</p> <p>(2) Von der Regelung gemäß Abs. 1 ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrveranstaltungen des Typs „Exkursion“ (EX) und 2. Teilleistungen, die von den Studierenden nicht an einem Tag zu erbringen sind sowie in begründeten Fällen Lehrveranstaltungen aufgrund ihrer thematischen Konzeption und/oder ihrer spezifischen Organisation. <p>Eine Ersatzleistung ist in den Fällen der Z 1 und 2 für eine der zu absolvierenden Teilleistungen dann vorzusehen, wenn durch die Erbringung der Ersatzleistung die Lehrveranstaltung positiv absolviert und die Lernergebnisse erreicht werden können.</p>
<p>Inkrafttreten</p> <p>§ 31. (1) und (2)</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>§ 31. (1) und (2)</p> <p>(3) Die Änderungen dieses Satzungsteils idF Mitteilungsblatt 2024, XX. Stück, lfd. Nr. XX treten am Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft und sind für Lehrveranstaltungen ab dem Wintersemester 2024/25 anzuwenden.</p>